

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

Stadt Köln Amt für Kinder, Jugend und Familie
Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Simone-Chantal Büttgenbach
Steinstr. 5-
50676 Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Auskunft: Herr Brüngen
Zimmer 5A13
Telefon 0221 221- 25762
Telefax 0221 221-24803
E-Mail jugendamtelternbeitrag@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de
Sprechzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis
12:30 Uhr und 13:30 bis 15 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung
KVB Linien 1, 9, 159
Haltestelle Kalk Post (nicht rollstuhlgerecht) und
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht)
S-Bahn S 12, S 13, RB 25
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
510/3

Datum

06. Jan. 2014

Gewährung einer Geldleistung gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Sehr geehrte Frau Büttgenbach

Beiliegend übersende ich Ihnen ein gegengezeichnetes Exemplar der Vereinbarung für Ihre Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift

Vereinbarung über den Ausschluss von Zuzahlungen in der Kindertagespflege

Zwischen der
Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dezernat für Bildung, Jugend und Sport,
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

- nachfolgend Stadt Köln –

und der
TAGESPFLEGESTELLE FÜR KINDER
BÜTTGENBACH

Steinstr. 5-7, 50676 Köln
T 0221-42 36 74 40, F 03212-13 48 75 6
M 0163-31 01 44 0
www.tagespflegestelle.de/buettgenbach
www.gruppe711.de
simone_chantal@yahoo.de



- nachfolgend Tagespflegeperson –

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel:

Der Rat der Stadt Köln hat am 01.10.2013 eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die auf Zuzahlungen von Eltern verzichten, vorerst befristet bis zum 31.12.2014, beschlossen (Vorlagen-Nummer 2600/2013). Damit wird die Kindertagespflege, die ein gleichwertiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertagesstätte darstellt, auch hinsichtlich der für Eltern entstehenden Kosten im Vergleich zu der Betreuung in einer städtischen Kindertagesstätte gleichgestellt.

1. Höhe der laufenden Geldleistung

Ab dem 01.11.2013 erhält die Tagespflegeperson von der Stadt Köln für alle zurzeit und zukünftig an sie vermittelten und von ihr in Tagespflege betreuten Kinder eine laufende Geldleistung in Höhe von:

- 5,00 € je Betreuungsstunde und Kind oder
- 5,50 € je Betreuungsstunde und Kind, wenn sie selbstständig tätig ist, die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern oder Tagespflegeperson erfolgt und ihr die Räume nicht kostenfrei zur Verfügung stehen.

(Bitte **Nachweis** über angemietete Räume beifügen)

☐ Sofern nur für einzelne zurzeit bereits durch die Tagespflegeperson betreute Kinder die erhöhte Geldleistung vereinbart werden soll, sind diese Kinder namentlich aufzuführen.

-
-
-
-
-

Für die übrigen zurzeit bereits durch die Tagespflegeperson betreuten Kinder bleibt es bei der bisherigen Geldleistung von 3,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Weitere Kinder werden nicht vermittelt.

2. Zuzahlungsverbot

Zusätzliche Entgelte darf die Tagespflegeperson von den Eltern der Kinder, für die die erhöhte Geldleistung gezahlt wird, nicht verlangen. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, durch eine entsprechende Vereinbarung im jeweiligen Betreuungsvertrag den Verzicht auf Zuzahlungen durch die Eltern sicherzustellen.

Ausgenommen von diesem Zuzahlungsverbot sind Zahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen. Sämtliche Zusatzleistungen, die von den Eltern zusätzlich vergütet werden können, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung, die Bestandteil der Vereinbarung ist.

3. Laufzeit

Die erhöhte Geldleistung wird befristet bis zum 31.12.2014 gezahlt.

Unterschrift:

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

18.12.13 Holtmann

Datum, Unterschrift

Holtmann

Name

Unterschrift:

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

19.11.13 Krause

Datum, Unterschrift

Krause

Name

Unterschrift Tagespflegeperson

TAGESPFLGESTELLE FÜR KINDER
BÜTTGENBACH

Steinstr. 5- 7, 50676 Köln
T 0221-42 36 74 40, F 03212-13 48 75 6
M 0163- 31 01 44 0
www.tagespflgestelle.de/buettgenbach
www.gruppe711.de
simone_chantal@yahoo.de



Köln - Freitag, 22. November 2013

Datum, Unterschrift

S-Ch. Ditt

Name

Anlage 1:

Definition Zuzahlungen gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2013

Hier: Beschlussvorlage Kindertagespflege für unter 3-jährige

„Unberührt hiervon sind Zuzahlungen der Eltern für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.“

Zuzahlung ist erlaubt für:

- Kosten für Verköstigung der Kinder
- Pflege- und Hygieneartikel

Folgende weitere Zusatzleistungen können, so die Tagespflegeperson diese anbietet, zwischen Eltern und Tagespflegeperson auf freiwilliger Basis vereinbart werden:

- Betreuung in Randzeiten (Betreuung vor oder nach einer institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)
- Betreuung über Nacht, am Wochenende oder Feiertagen
- Bereitstellung einer Vertretungskraft, die eine durchgängige Betreuung der Kinder in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson gewährleistet
- Bring- und Abholdienste der Tageskinder von Zuhause
- Exkursionen (z.B. Zoobesuch, Theaterbesuch, Besuch der Bücherei etc.)
- Inanspruchnahme von externen kostenpflichtigen Bildungsangeboten mit Kindern, z.B. Teilnahme an Spielgruppen in Familienzentren, Sportvereinen, Kirchgemeinden; Anmietung von Bewegungsräumen für Bewegungsangebote der Tagespflegekinder
- Veranstaltungen, die über den normalen Betreuungsrahmen der Kindertagespflege hinausgehen (z.B. Kosten zur Teilnahme am Martinszug, Karnevalszug etc.; Feste für Tagespflegekinder und deren Familien)
- Externe, kostenpflichtige Angebote zur musikalischen Frühförderung
- besondere interkulturelle Förderangebote, wie z.B. bilinguale Kindertagespflege (Betreuung durch zwei Tagespflegepersonen mit unterschiedlicher Muttersprache)